

Deutscher Bracken-Club e.V.

Satzung

Präambel

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Präsident oder Obmann usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Die Verwendung der vereinfachten Bezeichnung dient der besseren Lesbarkeit der Satzung.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Deutscher Bracken-Club e.V. (DBC).
- (2) Der DBC bezweckt die Reinzucht, Veredelung und Verbreitung der Brackenrassen:
 - a) Deutsche Bracke
 - b) Westfälische Dachsbracke.Das Zuchtziel sind gesunde, wesensfeste und leistungsstarke Gebrauchshunde für die Waldjagd. Der DBC will alle Züchter und Halter der genannten Rassen sowie alle Freunde der „Lauten Jagd“ vereinigen und das überlieferte Brauchtum der Brackenjäger pflegen.
- (3) Zur Erreichung dieser Zwecke stellt der DBC die Rassekennzeichen auf und erlässt Zuchtordnungen, Zuchtbuchordnungen und Prüfungsordnungen.
- (4) Der DBC führt ein eigenes Zuchtbuch.
- (5) Der DBC ist bestrebt zur Förderung der lauten Jagd und der jagdlichen Brauchtumpflege das Halbmond-Bläserkorps des Deutschen Bracken-Clubs (HBK) zu fördern.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen regelt die Gebührenordnung.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr und Beitrag

- (1) Der DBC hat seinen Sitz in 57462 Olpe/Biggesee.
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe in der Gebührenordnung geregelt wird.

§ 3 Dachorganisationen

- (1) Um die Interessen des Jagdhundewesens zu bündeln ist der DBC Mitglied im JGHV und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen.
- (2) Der DBC anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung des JGHV soweit sie die Interessen des Vereins berührt, sowie die Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.
- (3) Die Zuchtordnung des JGHV, die auf Grundlage der VDH-Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des DBC gültig. In Fragen der Zucht hat das „VDH-Recht“ Vorrang vor dem des JGHV.

§ 4 Ehrenamt

- (1) Alle im DBC bekleideten Ämter sind Ehrenämter.
- (2) Hat ein Präsidiums- oder Vereinsmitglied für die Erfüllung seiner Aufgaben Aufwendungen, die es den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Verein zum Ersatz verpflichtet.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im DBC kann jede natürliche Person werden. Für den Eintritt von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Auch juristische Personen, Behörden, Stiftungen, nicht rechtsfähige Vereine, Personengesellschaften usw. können die Mitgliedschaft erwerben. Gewerbsmäßige Hundehändler können nicht Mitglied werden.
Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung werden die Satzung des DBC sowie die Satzung und Ordnungen des JGHV anerkannt.
- (2) Mitglied im DBC ist das HBK. Aktive Mitglieder des HBK sind zugleich Mitglieder des DBC.
- (3) Die Beitrittserklärung ist an den Geschäftsführer des DBC zu richten. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung, erfordert jedoch eine 2/3 Stimmenmehrheit des Präsidiums. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den DBC.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen (auch Nichtmitglieder) wegen besonderer Verdienste um den DBC ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt, der nur dann zum Schluss des Geschäftsjahres als wirksam anerkannt wird, wenn er bis spätestens zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer oder der für die Mitgliederbetreuung zuständigen Person erklärt wird,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied fällige Jahresbeiträge trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht zahlt, oder unehrenhaft handelt, oder seine Verpflichtungen gegenüber dem DBC bzw. dem HBK erheblich und schuldhaft verletzt hat. Darunter fallen insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und die Bestrebung des Vereins, sowie gegen die von ihm erlassene Zucht- und Prüfungsordnung, ferner
 - wissentlich falsche Angaben in Zucht-, Prüfungs- und Ausstellungsangelegenheiten und
 - grobe Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit, insbesondere den Tierschutz.Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit.
Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren die Befugnis, als Richter auf Prüfungen des DBC tätig zu sein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Gliederung des DBC

- (1) Der DBC gliedert sich in unselbständige Landesgruppen.
- (2) Die Landesgruppen werden durch Landesgruppenobleute geführt. Die Wahl der Landesgruppenobleute erfolgt auf Vorschlag der Landesgruppe durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Anforderungen und Aufgaben an die Landesgruppenobleute ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 7 Organe des DBC

Organe des DBC sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind:

- a) ordentliche,
- b) außerordentliche.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Durch das Präsidium erfolgt die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben (z.B. per Post oder e-mail) bzw. durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift an alle Mitglieder des DBC. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens / der Vereinszeitschrift folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied kann bis 2 Monate vor dem Tage der Mitgliederversammlung Anträge zur Besprechung auf der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich einreichen. Anträge nach der Einladung – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gestellt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (4) Zu den Versammlungen können Gäste zugelassen werden.
- (5) Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder des DBC.
- (6) Der Präsident oder der von ihm bestellte Vertreter leitet die Versammlung. Bei Wahlen soll die Leitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von vier Jahren. Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Wiederwahl ist möglich. Präsidium und Kassenprüfer bleiben im Amt bis die Neuwahl stattgefunden hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Wahlen zum Präsidium sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht und wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.
- (9) Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) Rechnungsbericht des Kassenführers,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Bericht des Zuchtbuchamtes,
 - f) Entlastung des Kassenführers,
 - g) Wahl der Kassenprüfer für das Folgejahr,
 - h) Entlastung des Präsidiums,
 - i) Beschluss über den Wirtschaftsplan,

- j) etwaige Satzungsänderungen bzw. -erweiterungen,
- k) etwaige Beschlussfassungen zu Ordnungen des DBC (z.B. Gebührenordnung, Prüfungs-/Zuchtordnungen, Geschäftsordnung).

(10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen, wenn es das Interesse des DBC verlangt.
- (2) Außerdem sind außerordentliche Mitgliederversammlungen anzuberaumen, wenn dies mindestens der fünfte Teil aller Mitglieder schriftlich fordert oder auf Beschluss des Präsidiums.

Die Einladungen erfolgen in der gleichen Art und Weise wie zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich anwesende DBC-Mitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
- (4) Wahlen finden nach den Regelungen der Geschäftsordnung statt.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenführer,
 - e) dem Zuchtbuchführer,
 - f) dem Hauptzuchtwart,
 - g) den Landesgruppenobleuten
 - h) dem Obmann für das Richterwesen,
 - i) dem Obmann für das Prüfungswesen.

- (2) Die Ämter zu c) und d) können in Personalunion geführt werden. Ebenso können die Funktionen g), h) und i) durch ein anderes Präsidiumsmitglied in Personalunion geführt werden.
- (3) Zu allen Ämtern außer a) und b) können Stellvertreter gewählt werden
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern wählt das Präsidium einen Nachfolger. Dieser nimmt die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.
- (5) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Damit sind sie alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Mitglieder des Präsidiums müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Das Präsidium ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Vertretung des DBC nach außen im Besonderen gegenüber dem JGHV, dem VDH, der FCI und den Jagdverbänden,
 - e) Abgrenzung der Landesgruppen,
 - f) anlassbezogene Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
 - g) Wahl und Abberufung von Obleuten und Arbeitsgruppen,
 - h) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen werden. In Fragen besonderer Dringlichkeit können Beschlüsse des Präsidiums auch mittels moderner Medien (z.B. Telefonkonferenz) oder schriftlich (e-mail auch möglich) gefasst werden. Dabei ist Einstimmigkeit nicht notwendig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Der DBC stellt die Mitglieder des Präsidiums im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund § 54 BGB im Innenverhältnis von der Haftung frei. Dies gilt nicht für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Beirat des Präsidiums

- (1) Für spezielle Fachfragen im DBC wird durch das Präsidium ein Beirat gewählt. Dieser umfasst z.B.:
 - a) Veterinär / Beauftragter für den Tierschutz
 - b) Obmann für Öffentlichkeitsarbeit / Brackenzeitung
- (2) Diese Funktionen können durch Präsidiumsmitglieder oder einfache Mitglieder wahrgenommen werden. Sie haben beratende Funktion für das Präsidium.

§ 14 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Präsidiumsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem DBC, hat, soweit es sich um Angelegenheiten des Vereins und dessen Ziele handelt, unter Ausschluss des Rechtsweges, ein Schiedsgericht zu entscheiden. Der Vorsitzende des jeweiligen Schiedsgerichtes wird gemäß § 12 Abs 7 lit. f gewählt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, also bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Jagdgebrauchshundeverein des Kreises Olpe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Anmeldung dazu hat spätestens 4 Woche nach der die Satzungsänderung beschließenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Olpe, den 10.09.2016